

RS OGH 1994/5/31 4Ob542/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1994

Norm

EheG §55 Abs2 f

1. EheG § 55 heute
2. EheG § 55 gültig ab 01.08.1938 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 303/1978

Rechtssatz

Der Verlust einer Naturalwohnung des Dienstgebers stellt keine besondere Härte dar, wenn deren Benützung jedenfalls noch solange gestattet wird, daß innerhalb der Frist dem Scheidungsbegehren gemäß § 55 Abs 3 EheG stattzugeben wäre. Der Verlust einer Naturalwohnung des Dienstgebers stellt keine besondere Härte dar, wenn deren Benützung jedenfalls noch solange gestattet wird, daß innerhalb der Frist dem Scheidungsbegehren gemäß Paragraph 55, Absatz 3, EheG stattzugeben wäre.

Entscheidungstexte

- RS0057015" >4 Ob 542/94
Entscheidungstext OGH 31.05.1994 4 Ob 542/94
Veröff: SZ 67/104

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0057015

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at